

# S A W A L

---

Rechtsanwälte & Notar

## Vermietung an einen Verein

Bei der Vermietung von Räumen an einen (gemeinnützigen) Verein handelt es sich nicht um ein Wohnraummietverhältnis. Der Verein selbst kann nicht wohnen. Dies meint auch das Landgericht Berlin. Das bedeutet, dass dem Verein nicht die Privilegien des Wohnraummietrechts zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere bei einer Kündigung. Während ein Wohnraummieter im Regelfall nur dann mit einer Kündigung rechnen müssen, wenn sie mietvertragliche Pflichten verletzen, kann ein Mietverhältnis mit einem Verein auch fristgerecht vom Vermieter gekündigt werden.

Landgericht Berlin vom 09.09.2011, 63 S 605/10

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

[jetzt auch auf Twitter](#)

Jetzt "Fan" auf Facebook werden

Maklerportal: <http://makler.ra-sawal.de>

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=3242>

## Related Posts

- [Haftung des Vereinsvorstands](#)
- [Die virtuelle Mitgliederversammlung](#)
- [Umlage der Verwaltungskosten als Betriebskosten II](#)
- [Keine einstweilige Räumungsverfügung im Gewerbemietrecht](#)
- [2.100 EUR steuerfrei...](#)